



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.06.2019

ANKER-Einrichtungen in Bayern IX

Da die Umsetzungsfrist für die Aufnahmeleitlinie abgelaufen ist, findet sie unmittelbare Anwendung, sodass nach neun Monaten ein Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt besteht. Es ist insgesamt ein Fehler, hier von einem nicht gebundenen Ermessen auszugehen, denn es bleibt höchstens in Ausnahmefällen eine Möglichkeit der Verweigerung der Beschäftigungserlaubnis nach Ablauf von neun Monaten, dies gilt auch und gerade bei Personen, die im Klageverfahren sind. Hier wäre der Zugang zum Arbeitsmarkt insgesamt interessant, denn ein generelles Verbot, wenn die Frist für den Aufenthalt länger als sechs Monate ist, ist aus unserer Sicht europarechtswidrig.

Die Antwort bzgl. des Arbeitsmarktzugangs von Bewohnerinnen und Bewohnern der ANKER-Einrichtungen ist rechtlich nicht korrekt, denn es werden Asylsuchende und Personen, deren Antrag abgelehnt wurde, unzulässig vermischt. § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sieht ein (offenes) Ermessen vor, das im Hinblick auf einen zu gewährleistenden Arbeitsmarktzugang ausgeübt werden muss, während bei ausreisepflichtigen Personen ein anderer Maßstab gilt (nämlich der geschilderte: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Zugang zur Sozialberatung ist nach unseren Erkenntnissen nicht gewährleistet. Es besteht ein früherer Bedarf, falls die Verfahren im ANKER-Zentrum wirklich schneller sind. Aufgrund der schnellen Verfahren müssten für solche Beratungsangebote mehr Dolmetschende verfügbar sein.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie ist bei der Hinzuziehung von Dolmetschenden die Kostenerstattung für die nichtstaatlichen Träger geregelt und möglich?
- 1.2 Wie wird die Qualität gesichert?

- 2.1 Welche Deeskalationskonzepte bei Konflikten und Auseinandersetzungen werden seitens der Polizei umgesetzt (bitte die Konzepte hinzufügen)?
- 2.2 Warum wird die Dependance in Stephansposching, welche den Charakter einer Notunterkunft aufweist, nach massiver Kritik an dieser Einrichtung nicht geschlossen?

- 3.1 Was sind die genauen Aufgaben der Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in den ANKER-Einrichtungen und den jeweiligen Dependancen?
- 3.2 In welchen ANKER-Einrichtungen und Dependancen gibt es Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren (bitte die Standorte, die genauen Zahlen und jeweiligen Stundenzahlen benennen)?
- 3.3 Wie werden die Gewaltschutzkonzepte in den einzelnen ANKER-Einrichtungen und Dependancen umgesetzt?

- 4.1 Welche Konsequenzen baulich, strukturell und die Hausordnung betreffend wurden gezogen, um Gewaltschutzkonzepte konkret umzusetzen?
- 4.2 Wie viele Geflüchtete haben das Angebot der Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren an den jeweiligen ANKER-Standorten und Dependancen genutzt (bitte die Ergebnisse auflisten)?

- 4.3 Wie werden die Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER-Einrichtungen und Dependancen auf die Angebote durch die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren hingewiesen?
- 5.1 An welchen ANKER-Standorten und Dependancen gibt es Gewaltschutzkonzepte?
- 5.2 Wer kontrolliert die Umsetzung?
- 5.3 In wie vielen Fällen wurden Übergriffe seitens des Sicherheitsdienstes dokumentiert und nachverfolgt (bitte die ANKER-Einrichtungen und Dependancen einzeln auflisten)?
- 6.1 Werden Nichtregierungsorganisationen in die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte der ANKER-Zentren und Dependancen mit einbezogen?
- 6.2 Wenn ja, wo?
- 6.3 Auf welche Weise?
- 7.1 Sind die Sicherheitsdienstmitarbeitenden in den einzelnen ANKER-Einrichtungen und Dependancen unterschiedlich gekennzeichnet, sodass eine persönliche Nachverfolgung bei Fehlverhalten möglich ist?
- 7.2 Wenn ja, wie wird das umgesetzt?
- 8.1 Wer ist in den einzelnen ANKER-Einrichtungen und Dependancen Ansprechperson bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes und der angesiedelten Behörden?
- 8.2 Wie wird Aufklärung dieses Fehlverhaltens gewährleistet?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.08.2019

Vorbemerkung:

Entgegen der Darstellung in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage können sich die Bewohner in den ANKER-Einrichtungen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung beraten lassen.

1.1 Wie ist bei der Hinzuziehung von Dolmetschenden die Kostenerstattung für die nichtstaatlichen Träger geregelt und möglich?

Bei zwingendem Bedarf erfolgt eine Kostenerstattung von Dolmetscherleistungen über das Asylbewerberleistungsgesetz. Im Übrigen vgl. Antwort zu Frage 7.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Johannes Becher, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa und Markus (Tessa) Ganserer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.06.2019 betreffend ANKER-Einrichtungen in Bayern VIII (Drs. 18/3408).

1.2 Wie wird die Qualität gesichert?

Eine gesonderte Qualitätssicherung hat sich bislang nicht als nötig erwiesen und findet daher nicht statt.

2.1 Welche Deeskalationskonzepte bei Konflikten und Auseinandersetzungen werden seitens der Polizei umgesetzt (bitte die Konzepte hinzufügen)?

Grundsätzlich finden in Bezug auf den Betrieb der ANKER-Einrichtungen regelmäßig und anlassbezogen ein enger Informationsaustausch und ein konzertiertes Zusammenwirken zwischen den tangierten Behörden unter Berücksichtigung des auf die Unterkunft zugeschnittenen Sicherheitskonzeptes statt.

Die bayerischen Polizeipräsidien führen an Asylbewerberunterkünften, insbesondere an den ANKER-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen nach eigener Lagebeurteilung durch. Zur Gewährleistung der Sicherheit rund um die ANKER-Einrichtungen finden regelmäßig Besprechungen zwischen den zuständigen Polizeidienststellen und Gemeinden sowie der Regierung statt. Auf diese Weise kann bei Bedarf frühzeitig auf eventuell entstehende Problemlagen reagiert werden.

Im Bedarfsfall werden die vor Ort getroffenen Maßnahmen durch ein Bündel an polizeilichen Maßnahmen flankiert. Hierzu gehören neben zielgruppenspezifischen Präventionsangeboten, wie Beratungen und Vorträgen in den Asylbewerberunterkünften, auch Beratungen der zuständigen Stellen und Behörden bei der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten sowie die Durchführung polizeilicher Schwerpunkteinsätze an erkannten Brennpunkten.

Bei Konflikten und Auseinandersetzungen erfolgen die polizeilichen Maßnahmen und der Kräfteansatz stets nach Beurteilung der Lage und dieser angepasst. Regelmäßig gehört hierzu auch, durch unmittelbare Ansprache und Kontaktaufnahme deeskalierend auf das Gegenüber einzuwirken, um die Situation zu beruhigen. Behördliche Maßnahmen in der ANKER-Einrichtung können in der Folge gegenüber den Bewohnern auf kommunikativem Wege und transparent vermittelt werden, um ein frühzeitiges und umfassendes Verständnis für die Maßnahmen zu erreichen.

2.2 Warum wird die Dependance in Stephansposching, welche den Charakter einer Notunterkunft aufweist, nach massiver Kritik an dieser Einrichtung nicht geschlossen?

Die Unterkunfts-Dependance (DP) in Stephansposching weist nicht den Charakter einer Notunterkunft auf. Allerdings besteht durchaus Renovierungsbedarf. Derzeit finden daher umfangreiche Baumaßnahmen statt. Die Plätze in der Unterkunfts-Dependance in Stephansposching werden weiterhin benötigt.

3.1 Was sind die genauen Aufgaben der Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in den ANKER-Einrichtungen und den jeweiligen Dependancen?

Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sind speziell geschultes Personal. Sie sensibilisieren die Mitarbeiter der jeweiligen Unterkunftsverwaltung für das Thema Gewaltschutz, stehen mit lokalen Fachstellen in Kontakt, unterstützen die jeweiligen Regierungen hinsichtlich der Umsetzung des Bayerischen Schutzkonzeptes der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt und unterstützen sie daher, ein konkretes Gewaltschutzkonzept für die jeweilige Unterkunft zu erarbeiten, in der sie eingesetzt sind.

3.2 In welchen ANKER-Einrichtungen und Dependancen gibt es Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren (bitte die Standorte, die genauen Zahlen und jeweiligen Stundenzahlen benennen)?

Es ist der Einsatz von insgesamt 16 Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren geplant. Die Informationen über die bereits aktiven Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Alle Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sind vollzeitbeschäftigt.

Regierungsbezirk	Standort	Anzahl
Oberbayern	ANKER-Einrichtung Oberbayern, Manching/Ingolstadt	1
Niederbayern	ANKER Niederbayern – Unterkünfte-DP Hengersberg	1
Oberpfalz	ANKER-Einrichtung Oberpfalz, Regensburg	1
Oberfranken	ANKER-Einrichtung Oberfranken, Bamberg	1
Mittelfranken	ANKER-Einrichtung Mittelfranken, Zirndorf	1
Unterfranken	ANKER-Einrichtung Unterfranken, Geldersheim/Niederwerrn	1
Schwaben	ANKER-Einrichtung Schwaben, Donauwörth	1

3.3 Wie werden die Gewaltschutzkonzepte in den einzelnen ANKER-Einrichtungen und Dependancen umgesetzt?

4.1 Welche Konsequenzen baulich, strukturell und die Hausordnung betreffend wurden gezogen, um Gewaltschutzkonzepte konkret umzusetzen?

Bei der Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte ist das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt zugrunde zu legen, das auf die baulichen, strukturellen und die Hausordnung betreffenden Fragestellungen eingeht. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt einrichtungsspezifisch.

4.2 Wie viele Geflüchtete haben das Angebot der Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren an den jeweiligen ANKER-Standorten und Dependancen genutzt (bitte die Ergebnisse auflisten)?

Entsprechende Daten werden nicht statistisch erfasst.

4.3 Wie werden die Bewohnerinnen und Bewohner der ANKER-Einrichtungen und Dependancen auf die Angebote durch die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren hingewiesen?

Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren gehen einerseits aktiv auf die Bewohner zu, andererseits erfolgen entsprechende Hinweise durch die Unterbringungsverwaltung sowie die Flüchtlings- und Integrationsberatung.

5.1 An welchen ANKER-Standorten und Dependancen gibt es Gewaltschutzkonzepte?

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt gilt für alle Formen der Unterbringung von Asylsuchenden in Bayern. Unterkunftsspezifische Gewaltschutzkonzepte werden für die in der Antwort auf Frage 3.2 genannten Unterkünfte erstellt. Darüber hinaus werden die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren mittelfristig auch eine Beratungstätigkeit für andere Unterkünfte sowie eine entsprechende Multiplikatorenfunktion für den jeweiligen Regierungsbezirk wahrnehmen.

5.2 Wer kontrolliert die Umsetzung?

Verantwortlich für die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte sind die jeweiligen Regierungen.

5.3 In wie vielen Fällen wurden Übergriffe seitens des Sicherheitsdienstes dokumentiert und nachverfolgt (bitte die ANKER-Einrichtungen und Dependancen einzeln auflisten)?

Es wird davon ausgegangen, dass hier ein weiterer Begriff von „Übergriffen“ zugrunde gelegt wurde, insbesondere Beschwerden etc. Aufgrund dessen ist die Beantwortung dieser Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6.1 Werden Nichtregierungsorganisationen in die Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte der ANKER-Zentren und Dependancen mit einbezogen?

6.2 Wenn ja, wo?

6.3 Auf welche Weise?

Die freie Wohlfahrtspflege ist ein Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung und führt in ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen die entsprechende Beratung durch. Ziel der Flüchtlings- und Integrationsberatung ist es unter anderem, über die Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt aufzuklären, das gegenseitige Verständnis und die wechselseitige Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen zu fördern und die Konfliktbewältigung in den Unterkünften sowie im sozialen Umfeld zu unterstützen. Durch die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater wird daher eine gewaltpräventive Wirkung erreicht, Frustrationen abgebaut und verhindert. Die Beratungskräfte stehen bei (drohenden oder bereits gemachten) Gewalterfahrungen als Ansprechpartner zur Verfügung, können spezielle Beratungsangebote im Bereich Gewaltschutz vermitteln oder aber die Sicherheitsbehörden alarmieren, sodass präventive und repressive Maßnahmen gegen den/die Täter ergriffen werden können.

Sie wirken zudem auf eine Verzahnung mit ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsinnen und -lotsen und den vor Ort tätigen Unterkunftsverwaltungen hin und stellen daher nicht nur bezüglich des zu betreuenden Personenkreises einen erheblichen Multiplikator dar, um präventive Gesichtspunkte des Gewaltschutzes zu vermitteln und Handlungshinweise beim Umgang mit Gewalt zu geben.

Zudem fanden in Kooperation mit UNICEF Schulungen für Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren statt, um diese bei der Erstellung und Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte zu unterstützen.

7.1 Sind die Sicherheitsdienstmitarbeitenden in den einzelnen ANKER-Einrichtungen und Dependancen unterschiedlich gekennzeichnet, sodass eine persönliche Nachverfolgung bei Fehlverhalten möglich ist?

7.2 Wenn ja, wie wird das umgesetzt?

Hinsichtlich dieser beiden Fragen wird auf die Beantwortung der Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel u. a. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.02.2019 betreffend ANKER-Einrichtungen in Bayern III (Drs. 18/1567) verwiesen.

8.1 Wer ist in den einzelnen ANKER-Einrichtungen und Dependancen Ansprechperson bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes und der angesiedelten Behörden?

Der Leiter der jeweiligen Unterkunft und die seitens der Regierungen eingesetzten Unterkunftskoordinatoren sind Ansprechpartner bei Verfehlungen der eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeiter, ebenso der jeweilige Schichtleiter des Sicherheitsdienstes.

Beschwerden über die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter der Regierung werden vom jeweiligen Dienstvorgesetzten entgegengenommen. Beschwerden bzgl. anderer Behördenmitarbeiter (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF, Landratsamt usw.) werden von den jeweils zuständigen Dienstherren bearbeitet.

Darüber hinaus stehen auch die Mitarbeiter der Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie die Gewaltschutzkoordinatoren als Ansprechpartner zur Verfügung.

8.2 Wie wird Aufklärung dieses Fehlverhaltens gewährleistet?

Bei strafrechtlich relevanten Mitteilungen erfolgt eine Informationsweitergabe an die Polizei zur Aufklärung des Sachverhaltes.

Bei nicht strafrechtlich relevanten Vorwürfen erfolgt eine Untersuchung und Aufklärung des geschilderten Vorganges unter Beiziehung aller beteiligten Personen. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes als auch für die Mitarbeiter der Regierung.